

Amtsblatt

G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 26. November 2012

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 670. Satzung Zweckverband Region Aachen vom 13. November 2012 Seite 554
- 671. 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 13. November 2012 Seite 556
- 672. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler Seite 557
- 673. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Barbara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich
- 674. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

 \mathbf{C}

675. Einladung und Tagesordnung zur 64. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 561

- 676. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 11. Dezember 2012 Seite 561
- 677. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode Seite 562
- 678. Einladung zur 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr SPNV & Infrastruktur Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 30. November 2012, 11.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14
- 679. Einladung zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 563
- 680. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen Seite 563
- 681. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Seite 564

- 682. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen
- Seite 564
- 683. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Seite 564

- 684. Einladung zur Sitzung 5/VIII der Verbandsversammlung des Zweckverband NATURPARK RHEINLAND Seite 564
- E Sonstige Mitteilungen
- 685. Liquidation

hier: Aachener Doppelquartett PRO MUSICA e. V.

Seite 565

Hinweis

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

670. Satzung
Zweckverband Region Aachen
vom 13. November 2012

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1976 (GV NW S. 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298).

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die StädteRegion Aachen
- die Stadt Aachen
- der Kreis Düren
- der Kreis Euskirchen
- der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Region Aachen". Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e. V. ab dem

1. Januar 2013.

Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

- Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
- 2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.
- 3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der

- überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
- 4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
- Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
- 6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
- 7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
- 8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
- Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z. B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen

und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
- a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
- b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11 Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.
- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15 Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über

die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes "Region Aachen" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln Az.: – 31.1.1.6.2-RegionAachen –

> In Vertretung gez. S c h w a r z

> > ABl. Reg. K 2012, S. 554

671. 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung vom 13. November 2012

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 24. September 2012 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorvorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Artikel 2

§ 21 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

3. Bis zum

31. Dezember 2012, 24:00 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Herzogenrath nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgabe des Einsammelns, Befördern und Verwerten von Altpapier noch durch die Stadt Herzogenrath selbst und auf deren Kosten.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird für die Stadt Herzogenrath wie folgt neu gefasst:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, am 24. September 2012 von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung" beschlossene Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes "RegioEntsorgung" wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln Az.: - 31.1.1.6.2- ZV RegioEntsorgung -

> Im Auftrag gez. Ballast

672. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Baesweiler

St. Andreas Setterich St. Laurentius Puffendorf St. Martinus Oidtweiler St. Pankratius Beggendorf

St. Petrus

St. Willibrord Loverich

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel "St. Petrus" geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius und St. Willibrord.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord werden zum

31. Dezember 2012

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Marien.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord.

- 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinde St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sechs Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baes-

weiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Raap

ABl. Reg. K 2012, S. 557

673. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis,
Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias,
Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich,
St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin,
Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg,
St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und
Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus,
Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich,
mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef,
Niederzier-Krauthausen und St. Barbara,
Inden-Schophoven
und die Auflösung des

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

Kirchengemeindeverbandes Jülich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Jülich, Niederzier und Inden

Heilige Maurische Märtyrer Jülich-Bourheim
St. Adelgundis Jülich-Koslar
St. Agatha Jülich-Mersch
St. Andreas und Matthias Jülich-Lich-Steinstraß

St. Franz Sales Jülich

St. Hubert Jülich-Welldorf

St. Mariä Himmelfahrt Jülich

St. Martin Jülich-Barmen
St. Martin Jülich-Kirchberg
St. Martin Jülich-Stetternich
St. Philippus und Jakobus Jülich-Broich
St. Philippus und Jakobus Jülich-Güsten

St. Rochus Jülich

St. Stephan Jülich-Selgersdorf

mit der selbständigen

Kapellengemeinde St. Josef Niederzier-Krauthausen St. Barbara Inden-Schophoven

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Jülich über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel "St. Mariä Himmelfahrt" geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Martin (Barmen), St. Martin (Kirchberg), St. Martin (Stetternich), St. Philippus und Jakobus (Broich), St. Philippus und Jakobus (Güsten), St. Rochus, St. Stephan, St. Josef sowie St. Barbara.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara werden zum

31. Dezember 2012 geschlossen

und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Heilig Geist in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heilig Geist.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist, umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan einschließlich des Gebietes der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Maria Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der fünfzehn Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Bar-

bara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Raap

ABl. Reg. K 2012, S. 558

674. Urkunde über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg,
St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg,
St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus,
Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus,
Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus,
Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg
und die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Wegberg

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Wegberg

Heilige Familie Klinkum
Heilig Geist Tüschenbroich
St. Adelgundis Arsbeck
St. Johann Baptist Wildenrath
St. Mariä Himmelfahrt Rickelrath
St. Maternus Merbeck

St. Peter und Paul

St. Rochus Dalheim-Rödgen St. Rochus Rath-Anhoven

St. Vinzenz Beeck

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Wegberg über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel "St. Peter und Paul" geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Rochus (Dalheim-Rödgen), St. Rochus (Rath-Anhoven) und St. Vinzenz.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz werden zum

31. Dezember 2012

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Martin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Martin.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz.

- 5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
- 6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zehn Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtsper-

sönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köl, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag gez. Raap

ABl. Reg. K 2012, S. 560

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

675. Einladung und Tagesordnung zur 64. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Ort: Ratssaal

Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Montag, dem 17. Dezember 2012, um 15.00 Uhr

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
- 1. Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung
- 2. Beschlussvorlagen

- 2.1 Haushaltssatzung 2013
- 2.2 angepasster Haushaltsplan 2012
- 2.3 Prüfung des Jahresabschlusses 2011
- 2.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Kostensteigerung Parkplatz
- 3. Mitteilungen
- 4. Berichte
- Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 6. Beschlussvorlagen
- 6.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung weitere Beschäftigung eines Mitarbeiters
- 7. Mitteilungen
- 8. Berichte
- 9. Verschiedenes

Köln, den 8. November 2012

gez. Horst Engel Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 561

676. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 11. Dezember 2012

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2012 um 18.00 Uhr findet im Ratssaal im Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

- A. Öffentliche Sitzung:
- Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 12. Juni 2012
- 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2011 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- 4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KölnBonn für das Haushaltsjahr 2013 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
- Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Artur Grzesiek als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
- 6. Beschlussfassung über den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der Sparkasse KölnBonn und 100 %-igen Tochtergesellschaften
- Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2013 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
- 8. Bericht zum Frauenförderkonzept der Sparkasse KölnBonn
- 9. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
- Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 12. Juni 2012
- 11. Verschiedenes

Köln, den 20. November 2012

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido D é u s gez. Jürgen R o t e r s Vorsitzender der Vorsteher des Zweckverbandsversammlung Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 561

677. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode

am

Montag, dem 10. Dezember 2012, um 16.00 Uhr, im Hotel "Zur Post" in Wiehl

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Fünfjahresübersicht 2012-2016
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2013
- TOP 6: Verschiedenes

Gummersbach, den 16. November 2012

gez. Peter Thome Vorsitzender des Verbandsrates des Aggerverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 562

678. Einladung zur 14. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem
30. November 2012, 11.00 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr
Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand Pkt.

Öffentliche Sitzung

- 1. Vorlagen
- 1.1 ÖPNV-Investitionsprogramm 2011–2016 des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW hier: Außerturnusmäßige Programmerweiterung Drucksachen Nr. 2-15-12-1.1
- 1.2 SPNV-Planungskonzept und Bewertung von SPNV-Maßnahmen
 Drucksachen Nr. 2-15-12-1.2
- 1.3 Umwandlung der RB 38 im Rhein-Erft-Kreis in eine vollwertige S-Bahn Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen Drucksachen Nr. 2-15-12-1.3
- 1.4 Anpassung der Fördersätze für Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG zum 1. Januar 2013 Drucksachen Nr. 2-15-12-1.4
- 1.5 Jahresabschluss 2011
 Entlastung des Verbandsvorstehers
 Drucksachen Nr. 2-15-12-1.5
- 1.6 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am30. November 2012Drucksachen 2-15-12-1.6
- Mitteilungen, Anträge und Anfragen Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
- 3.1 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers Drucksachen Nr. 2-15-12-3.1
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 4.1 RRX-Fahrzeugfinanzierungsmodell Drucksachen Nr. 2-15-12-4.1

Köln, den 14. November 2012

gez. Karsten Möring Vorsitzender

679. Einladung zur 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014

am

Freitag, dem 30. November 2012, 9.30 Uhr,

im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand Pkt.

Öffentliche Sitzung

- 1. Vorlagen
- 1.1 Änderung der VRS-Tarifbestimmungen zum 1. Januar 2013Drucksachen Nr. 6-17-12-1.1
- 1.2 Jahresabschluss 2011
 Entlastung des Verbandsvorstehers
 Drucksachen Nr. 6-17-12-1.2
- 1.3 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 30.11.2012 Drucksachen Nr. 6-17-12-1.3
- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 MobilPass

hier: Wiedereinsatz des Verkaufs aller Preisstufen Drucksachen Nr. 6-17-12-2.1

- 2.2 GroßkundenTicket für Schulen Drucksachen Nr. 6-17-12-2.2
- 2.3 Beauftragung einer Studie zum regionalen volkswirtschaftlichen Nutzen des Nahverkehrs im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg außerhalb der Stadt Köln Drucksachen Nr. 6-17-12-2.3
- 2.4 Tarifkooperation AVV-VRS Drucksachen Nr. 6-17-12-2.4
- 2.5 Schlichtungsverfahren zur Einnahmenaufteilung
- 2.6 Neue VRSINFO-App-Versionen Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
- 3.1 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers Drucksachen Nr. 6-17-12-3.1
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 9. November 2012

gez. Karsten Möring Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 563

680. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 7. Dezember 2012, 9.00 Uhr,

im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen, Raum 102, 1. Obergeschoss, Kaiserstraße 50, 52134 Herzogenrath, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung und Formalien
- 2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2012
- 3. Jahresrechnung 2009
- 3.1 Feststellungsbeschluss
- 3.2 Beauftragung der örtlichen Prüfung
- 4. Haushaltssatzung für das Jahr 2013, Stellenplan 2013,
- 5. Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2013
- 6. Bericht des Studienleiters
- 7. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes
- 8. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Aachen, den 19. November 2012 Az.: 1.10.22

> gez. Dr. Lothar Barth Vorsitzender der Verbandsversammlung des ZV f. d. Studieninstitut f. kommunale Verwaltung Aachen

681. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071649200, 336507652.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Februar 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. November 2012

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

682. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3233335623 (23335623), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

683. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212265120, 3400511428, 3411878733 und 3400268656, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. November 2012

Kreissparkasse Heinsberg Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

684. Einladung zur Sitzung 5/VIII der Verbandsversammlung des Zweckverband NATURPARK RHEINLAND

Tagesordnung

zur Sitzung 5/VIII der Verbandsversammlung am

29. November 2012, 11.00 Uhr,

Rhein-Erft-Kreis, KT 1.32, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Öffentliche Sitzung

- Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
- Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2012
- 3. Jahresbericht 2012 und Jahresprogramm 2013
- 4. Zustimmgung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 hier: Naturpark24
- 5. Kooperationsvertrag mit dem Erftverband und dem Rhein-Erft-Kreis
- 6. Kooperationsvertrag mit dem Querwaldein e.V.
- 7. Durchführung der Naturparkschau 2015 als Sieger des Landesförderwettbewerbes
- 8. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2013
- 9. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitungen
- 10. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 11. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
- 12. Anfragen

Nicht-Öffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten;

hier: Befristeter Arbeitsvertrag als Fachreferentin für den Wassererlebnispark Gymnicher Mühle

- Dringlichkeitsentscheidung -
- 14. Personalangelegenheiten;

hier: Befristeter Arbeitsvertrag zur Vertretung der Fachreferentin in der Geschäftsstelle

- Dringlichkeitsentscheidung -
- 15. Mitteilungen des Vorsitzenden
- 16. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
- 17. Anfragen

Bergheim, den 16. November 2012

gez. Wolfgang Maiwaldt Vorsitzender der Verbandsversammlung Zweckverband Naturpark Rheinland

E Sonstige Mitteilungen

685. Liquidation

hier: Aachener Doppelquartett PRO MUSICA e. V.

Der Verein "Aachener Doppelquartett PRO MUSICA" mit Sitz in Aachen (VR 2591) hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2012 aufgelöst.

Die Gläubiger können sich wegen etwaiger Forderungen an die Liquidatoren Erich Walczak, Kleebachstraße 54, 52080 Aachen und Wilhelm Hubert Muckel, Rosfeld 85, 52074 Aachen wenden.

Die Liquidatoren



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.